

# Kurzimpulse

NEWS FÜR MANDANTEN  
DER PKF WULF GRUPPE

## Neuerungen im Personengesellschaftsrecht – Änderungen für die GbR

### 1. Die zwei Arten der GbR und die mögliche Eintragung im Gesellschaftsregister

Durch das MoPeG (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz) wird es ab dem 01.01.2024 zwei Arten von GbRs geben: rechtsfähige und nicht rechtsfähige GbRs. Ob eine GbR rechtsfähig ist oder nicht, bestimmt sich aus der Teilnahme am Rechtsverkehr. Nicht rechtsfähige GbRs treten nicht nach außen auf, sondern regeln lediglich das Innenverhältnis der Gesellschafter. Nur eine rechtsfähige GbR kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein sowie eigenes Gesellschaftsvermögen haben.

Die rechtsfähige GbR kann dann als eGbR in das neu geschaffene Gesellschaftsregister per notariell beglaubigter Anmeldung eingetragen werden. Für bestimmte GbRs besteht eine Eintragungspflicht. Dies betrifft insbesondere GbRs, die als Eigentümerin im Grundbuch stehen oder GmbH-Anteile halten. Ist sie eingetragen, so muss sie auch in das Transparenzregister eingetragen werden.

### 2. Vorteile der Eintragung

- Die mit der Eintragung einhergehende Publizitätswirkung führt zu einem **erleichterten Nachweis** der Existenz der Gesellschaft und von Vertretungsberechtigungen.
- Die eGbR wird mit der **Grundbuch- und Registerfähigkeit** ausgestattet.
- Die Anwendung des **Umwandlungsgesetzes** ist eröffnet, sodass beispielsweise ein direkter Formwechsel von der GbR in eine Kapitalgesellschaft möglich wird.
- Für die rechtsfähige GbR ist die rechtssichere **Enthftung ausscheidender Gesellschafter** nach fünf Jahren gesetzlich verankert.
- Der Zugang und die Umsetzung von **Gesellschaftsfinanzierungen** wird erleichtert.

### 3. Publizität bei Grundbesitz-GbRs

Bisher mussten alle Gesellschafter der GbR mit Grundbesitz einzeln im Grundbuch eingetragen werden. Künftig wird nur noch die eGbR im Grundbuch eingetragen. Der Gesellschafterkreis der eGbR sowie etwaige Änderungen des Gesellschafterkreises werden im Gesellschaftsregister geführt. Grundbuchberichtigungen werden entsprechend obsolet – was eine deutliche Vereinfachung darstellt. Es gilt jedoch auch zu beachten, dass die bisherige Anonymität der beteiligten Personen von GbRs nicht mehr derart besteht, da das Gesellschaftsregister einfacher einzusehen ist als bisher das Grundbuch.

### 4. Fazit und Empfehlungen

Die Änderungen durch das MoPeG sind zu begrüßen – es ergeben sich viele Klarstellungen, die bisherige Unsicherheiten aus der Praxis beseitigen. Die Eintragung der eGbR in das Grundbuch führt zu Erleichterungen bei Schenkungen. Denn künftig sind durch Schenkungen keine Grundbuchberichtigungen mehr erforderlich.

Wir empfehlen Ihre GbR in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Allen Gesellschaftern von Grundbesitz-GbRs oder GbRs mit GmbH-Beteiligungen empfehlen wir zeitnah nach dem 01.01.2024 einen Notartermin zu vereinbaren, um die Eintragung durchführen zu lassen.